

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 60.

Sonnabend, den 28. Juli

1917.

Ämtlicher Teil.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtverbot für trachtige Röhre und Säuen vom 25. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammel-lämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Notchlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Auszucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 21. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Bekanntmachung

betreffend die Anfertigung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsstaatsbanknoten oder Darlehnsscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichsanwalt wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichsanwalt.

J. B. Graf von Roeder.

Bekanntmachung über Auskunftspflicht.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichsanwalt, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichsanwalt oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.

Die zuständigen Stellen (§ 1 Abs. 1) und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben. Will der Reichsanwalt oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Absatz 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer

vorsätzlich der Vorschrift im § 3 Abs. 1 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen verweigert, oder wer vorsätzlich die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er gemäß §§ 1, 2 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider Verwiegungen nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichskanzler solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684).

Der Reichskanzler bestimmt, wann die Verordnung, insbesondere hinsichtlich der §§ 4, 6, außer Kraft tritt.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Für der neuen Ernte darf bis auf weiteres nur dann innerhalb des Bereichs des V. Armeekorps mit der Bahn befördert werden, wenn seitens der Verloader ein von dem Kommunalverbande, aus dessen Bereich das Heu stammt, gestempelter Frachtbrief beigebracht wird. Nur dann dürfen seitens der Güterabfertigungen die zum Versand erforderlichen Wagen gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Heuendungen an die Heeresverwaltung und sonstige staatliche oder kommunale Behörden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Kommandierenden General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 19. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutznießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf demselben sowie auf den dazu gehörigen Gräben, Wegen, Chausseebefestigungen, Eisenbahnkörpern und ähnlichen Flächen befindlichen Ackerdisteln (*carduus arvensis*, *cirsium arvense*) auf die Entfernung von 40 Meter von der Grenze des Grundstücks an gerechnet in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres auszustecken, fortzuschaffen und zu vernichten.

Auf Kartoffelfeldern hat im August jeden Jahres eine nochmalige Abjagung nach Ackerdisteln und bezw. Aus-

rottung derselben stattzufinden, wobei es auch gestattet ist, dieses Unkraut nur auszureißen oder mit der Sichel über dem Boden abzuschneiden.

§ 2. Derjenige, auf dessen Grundstück in der angegebenen Breite Ackerdisteln nach dem 1. Juli bezw. nach dem 1. September sich befinden, wird gemäß § 34 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag des gefährdeten Grenznachbarn ein.

Posen, den 18. Februar 1886.

Königliche Regierung.

Abteilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel irgend welcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtuchern aus Web- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2.

In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3.

Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7 tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6.

Benigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30 mal 40 cm an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Auf Grund des § 9 der am 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546) erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307), wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 7 der Bekanntmachung ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze.

II.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 26. Juli 1916 (II. b. 8953 R. f. S. V. 4714 R. d. S. (S. M.-Bl. S. 264). Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 10. Januar 1917 (II. b. 14797 R. f. S. V. a. 163 R. d. S. (S. M.-Bl. S. 16) betreffend Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle, bleibt in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Huber.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosch.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 18 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird verordnet:

§ 1.

Zentrifugen im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, die im Schleuderverfahren die Milch in Sahne (Rahm) und Magermilch trennen.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Teile und Ersatzstücke von Zentrifugen und Buttermaschinen.

§ 2.

Wer Zentrifugen oder Buttermaschinen zu Eigentum oder zur Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erwerben will, bedarf dazu eines Bezugsscheins.

Der Bezugsschein wird auf Antrag von dem für den Ort der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, für den Wohnsitz des Erwerbers zuständigen Kommunalverband nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Er muß den Namen derjenigen Person angeben, für die er erteilt ist. Er ist nicht übertragbar. Die Nichtübertragbarkeit ist auf ihm kenntlich zu machen.

§ 3.

Die Abgabe und der Erwerb (§ 2 Abs. 1) von Zentrifugen oder Buttermaschinen darf nur gegen Ausschändigung des Bezugsscheins erfolgen.

Der Veräußerer hat die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk (Wochen oder dergl.) ungültig zu machen, zu sammeln und am 1. jeden Monats an den Kommunalverband abzuliefern, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

§ 4.

Wer im Betriebe seines Gewerbes Zentrifugen oder Buttermaschinen abgibt oder deren Abgabe vermittelt, hat über den Bestand und die Abgabe oder die Vermittlung der Abgabe Bücher zu führen. Die Bücher müssen ersehen lassen, welche Vorräte an Zentrifugen und Buttermaschinen vorhanden sind, wann und von wem sie bezogen, sowie wann und an wen sie abgegeben oder vermittelt sind.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Geschäftsräumen sichtbar auszuhängen.

§ 5.

Die von dem zuständigen Kommunalverband oder der Polizei beauftragten oder zugelassenen Personen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Zentrifugen oder Buttermaschinen aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besitzungen vorzunehmen und die Bücher, sowie sonstige Aufzeichnungen der im § 4 Absatz 1 bezeichneten Personen einzusehen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes oder der Polizei etwa weiter erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 6.

Es ist verboten:

1. in periodischen Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt

sind, Zentrifugen oder Buttermaschinen zur Veräußerung oder Benutzung anzubieten;

2. Zentrifugen oder Buttermaschinen in Schaufenstern auszustellen.

§ 7.

Der Handel mit Zentrifugen und Buttermaschinen im Umherziehen ist verboten.

Es ist verboten, am Orte der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Zentrifugen oder Buttermaschinen feilzubieten oder Bestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, aufzugeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Personen, die Zentrifugen oder Buttermaschinen im Besitze haben, sie dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle anzeigen. Sie können die hiernach erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 9.

Die Reichsstelle für Speisefette kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen treffen und Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen werden nach § 35 Nr. 4 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft. Berlin, den 24. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

Um verschiedenen Zweifel zu beseitigen, die bei der Handhabung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 280) entstanden sind, hat die Reichsstelle für Speisefette auf Grund vom § 9 der Bekanntmachung beschlossen, daß bei ihrer Durchführung folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Als Teile und Ersatzstücke gemäß § 1 Abs. 2, sind nur Trommel und Stativ anzusehen.

2. Die Bekanntmachung ist auf diejenigen Fälle nicht anzuwenden, wo es sich um die Abgabe und den Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen handelt, die für gewerbliche Molkereien bestimmt sind. Molkereien, die landwirtschaftliche Nebetriebe sind, können in dieser Beziehung den gewerblichen Molkereien gleichgestellt werden, wenn sie nach der Größe und Einrichtung ihres Betriebes wirtschaftlich den gewerblichen Molkereien gleichstellen. Es wird sich dabei vorwiegend nur um größere Gutmolkereien handeln können. Die Entscheidung, ob eine derartige Molkerei den Bestimmungen der Verordnung unterliegt, erfolgt, sofern nicht durch die Landeszentralbehörde eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird, durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk die betreffende Molkerei gelegen ist.

3. Sofern die Abgabe und der Erwerb der genannten Maschinen (vgl. § 3 der Bekanntmachung) zwischen Fabrikanten, Importeuren und Händlern (Großhändlern und Wiederverkäufern) stattfindet, ist von der Beibringung des Bezugsscheins abzusehen, so daß dieser nur für den Fall beizubringen ist, wo die Maschinen an den Milcherzeuger, dessen Familienangehörige oder Beauftragte abgegeben werden sollen.

Diese Anordnung wird wieder aufgehoben werden, wenn sich aus den hiernach für die Abgabe und den Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen zugelassenen Erleichterungen Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Reichsstelle für Speisefette.

von Graevenitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 21. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts genehmigt, daß trotz der Beschlagnahme (§ 7) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus der von ihnen selbstgebaute Wintergerste

das zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden und hierfür zurückbehalten dürfen.

Indem ich dies den Kommunalverbänden bekanntgebe, bemerke ich, daß bezüglich der Sommergerste Bestimmungen des Bundesrats noch ausstehen.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. B. Gramsch.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 18. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der königlichen Kreiskasse in Fraustadt und der Kreisgemeindenkasse hierselbst für das 2. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebem in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeindenkasse unter Vorlegung der den Ortssteuererhebem noch zugehenden 2 Vierzettel an folgenden Tagen abzuführen:

a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost

Montag, den 20. August 1917,

b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West

Sonnabend, den 18. August 1917,

c. von den Hebestellen des Distrikts Storknecht

Freitag, den 17. August 1917.

Lissa, den 20. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Nr. 119 des diesjährigen Reichs- und Staatsanzeigers bekannt gemacht, daß der Prozentsatz, mit dem der Domänen- und Forstfiskus im Etatsjahre 1917 zu Kommunalabgaben heranzuziehen ist, für die Provinz Posen 566,5 vom Hundert des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Lissa, den 22. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Dem Händler Andreas Bartosiewicz zu Lissa ist wegen Unzuverlässigkeit die f. B. erteilte Ausweisurkunde zum gewerbemäßigen Erwerb von Wiern zur Weiterveräußerung entzogen worden.

Lissa, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 16. Juli 1917 ist die nachstehend näher beschriebene geisteskranke Marie Bork von der Feldarbeit der Jren- und Jbioten-Anstalt Kosten entwichen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach der Genannten zu fahnden, sie gegebenenfalls festzunehmen und der genannten Anstalt zwecks Abholung telegraphisch Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung:

Familienname: Bork; Vorname: Marie; Geburtsort: unbekannt; Aufenthaltsort: Prov.-Jren- und Jbioten-Anstalt Kosten; Religion: evangelisch; Geburtstag: unbekannt, etwa 40 Jahre alt; Größe: ca. 155 cm; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: graublau; Nase: breit; Mund: ohne Besonderheit; Zähne: teilweise defekt; Rinn: breit; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: gedrungen; Sprache: fehlt; Besondere Kennzeichen: taubstumm; Bekleidung: schwarzes Kopftuch und schwarzes Kleid.

Lissa, den 24. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Strohpressendraft für die Landwirtschaft.

Nach Mitteilung des Kriegsamts in Berlin erfolgt die Beschaffung des Bindebottes zur Vergütung der Heu- und Strohernte ausschließlich durch das Königl. Preuß. Ingenieur-Komitee, Provinzial-Beschaffungssamt, Beschaffungsabteilung I, Berlin W 62, Kurfürstendamm 124.

Die Beschaffung von Stroh- und Heupressendraften für den sonstigen Bedarf wird vermittelt durch den Deutschen Stahlbund, Abteilung Drahtzentrale, Düsseldorf, Rheinhof, Benratherstr. 29/III. Fernsprechanruf Düsseldorf 8276, so-

bald es der Verbrauchsstelle bezw. dem mit der Lieferung betrauten Händler nicht gelingt, durch unmittelbare Verhandlung mit den ihm bekannten Drahtwerken infolge deren Ueberlastung mit anderen Kriegsaufträgen das fragliche Material zu erhalten.

Mit Rücksicht auf den großen Bedarf der Heeresverwaltung an Drahten aller Art, besonders an Bindebdrähten, für wichtigste Frontzwecke muß größte Sparsamkeit in dem Verbrauch und äußerste Einschränkung nur auf das unumgänglich notwendige Maß in dringendstem Landesinteresse zur Pflicht gemacht werden.

Lissa, den 23. Juli 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat ein farbiges Blatt „Deutsche wilde Gemüse“ herausgegeben. Der Preis beträgt bei Sammelbestellungen nur 5 Pfennig. Wenn auch die Beschaffung der Wildgewächse an der Hand der Pflanzen selbst erfolgen muß, so kann doch dies farbige Blatt zur sichern Erkennung in Schule und Haus wesentlich beitragen. Bei dem niedrigen Preise hält die Kgl. Regierung die Beschaffung des Blattes für alle Schulen — auch Kinder aus bemittelten Familien — wünschenswert. Sammelbestellungen sind an die Provinzialstellen für Gemüse und Obst Posen, Ritterstraße 40, zu richten. Für die Schulen kann auch zur Anschaffung empfohlen werden: Prof. Dr. Ernst Küster, Wildgewächse und andere Kriegspflanzenkost, Verlag Vogel, Leipzig, 2 Mk.

2. Der Kriegsausschuß für Volksernährung hat gemeinsam mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst eine farbige Wildtafel, zusammengefasst in Taschenformat, herausgegeben, in welcher die wichtigsten essbaren und gisigen Pilze in natürlicher Größe in Kunstdruck verzeichnet sind. Preis bei Bestellung von 1—25 Tafeln, die auch für interessierte Familien Wert haben, 25 Pf. für das Stuck. Bestellungen sind an den Kriegsausschuß für Volksernährung, Geschäftsstelle Berlin W. 15, Kurfürstendamm 45 zu richten.

3. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats in Nr. 57 des Kreisblattes vom 18. 7. 17 hält es dieser im Interesse einer einheitlichen und möglichst ertragreichen Brennnesselsammlung für zweckmäßig, lediglich die Herren Lehrer zu Vertrauensmännern zu bestellen. Wir bitten, bei jeder Schule eine Sammelstelle anzulegen und die Brennnesseln nicht nur im Schulorte, sondern auch in sämtlichen eingeschulenen Orten und Gütern sammeln zu lassen. Da es sich bei uns um kleinere Mengen handelt, empfiehlt sich das Trocknen auf den Turnplätzen und Schulhöfen und das Abliefern der getrockneten Stengel und Blätter bei der von Herrn Dr. Schöber geleiteten Kreissammelstelle am Cerniusgymnasium in Lissa. Auch Weißblechflaschen, Metallabfälle von Blei, Bronze, Aluminium, Kupfer, Messing, Neusilber, Nickel, Zinn und Zink, Staniolpapier, Glaskapfeln, Altpapier, Porzellan, alte Gummisachen sind neben den Obstkernen getrennt zu sammeln und dort abzuliefern. Es empfiehlt sich, die Ablieferung genügender Mengen durch eine Karte kurz anzumelden.

Lissa, den 24. Juli 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Merblatt für die Brennnessel-Ernte.

Erntezeit: Wenn die Brennnessel in Blüte steht.

Höhe der Pflanze: Mindestens 80 Zentimeter.

Ab schneiden: Dicht an der Erde, nicht austreiben.

Pflanzen: Blatt nebeneinander legen, nicht kneten.

Entfernung von Gräsern, Laubnesseln (weiße Blüten!) und sonstigem Unkraut.

Vertrocknen: Auf dem Felde, der Wiese, auf Sand usw.

— Bei feuchter Witterung wird empfohlen, auch das Vertrocknen in bedeckten, aber gut gelüfteten Räumen vorzunehmen.

— Die Pflanzen sollen nicht auf den Erd- oder Steinboden gelegt, sondern entweder an Jäunen oder gezogenen Reimen angelegt oder in kleinen Garben zusammen-

gestellt oder auf Jorden gelegt werden, die mindestens 30 Zentimeter vom Boden entfernt sind, damit die Luft von allen Seiten freien Durchzug hat.

Nachtrocknen: Auf der Tenne, auf dem Boden, in Schuträumen usw. Die Stengel müssen so trocken sein, daß die Luft von allen Seiten freien Durchzug hat.

Bündeln: In kleinen Garben, die dann jeweils zu zweien in der Weise zusammengebunden werden, daß die Spitzen der einen Garbe auf den Stengelnenden der anderen liegen.

Sammeln der abgefallenen Blätter (gut getrocknet aufbewahren, nahrhaftes Viehfutter). Falls eine Verwendung im eigenen Betriebe nicht stattfindet, sind die Blätter zum amtlich festgesetzten Preise von Mk. 24,— für 100 Kilogramm völlig trockener und staubfreier Ware an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abt. Kraftfuttermittel, Berlin W. Potsdamer Straße 81, abzuliefern.

Preis für 100 Kilogramm getrockneter, blätterfreier Stengel Mk. 14,— frei Sammelstelle.